

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE BEAUFTRAGUNG VON FREIEN MITARBEITERN (AGENTUR ALS AUFTRAGGEBER)

1 Anwendungsbereich

Die Agentur entwickelt und erstellt im Auftrag ihrer Kunden Werbekampagnen und -maßnahmen, einschließlich Werbespots, Print- und Musikproduktionen, Online-Werbung, Merchandise etc., die – nicht auf Werbezwecke beschränkt – umfassend ausgewertet werden sollen. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für alle von der Agentur („Auftraggeber“) veranlassten Beauftragungen von Leistungen freier Mitarbeiter („Auftragnehmer“). Diese AGB sind wesentlicher Bestandteil des Auftrages bzw. abgeschlossenen Vertrages mit dem Auftragnehmer. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers sowie Änderungen und Ergänzungen dieser AGB haben nur Gültigkeit, soweit sie vom Auftraggeber schriftlich anerkannt wurden. Dies gilt auch, wenn den Geschäfts- und/oder Lieferungsbedingungen des Auftragnehmers vom Auftraggeber nicht ausdrücklich widersprochen wurde.

2 Auftragserteilung

Aufträge sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich erteilt wurden.

3 Auftragsumfang

- 3.1 Der Auftragnehmer erbringt für den jeweiligen Einzelauftrag (nachfolgend auch „Auftrag“ oder „Projekt“ genannt) gesondert festzulegende Leistungen. Der Auftragnehmer ist an keine festen Arbeitszeiten gebunden und ist in der Wahl seines Arbeitsortes frei, es sei denn, die Besonderheiten des Auftrages erfordern eine Anwesenheit bei einem Kunden des Auftraggebers oder beim Auftraggeber selbst.
- 3.2 Der Auftraggeber wird die zur Ausführung der Leistung notwendigen Vorgaben machen. Der Projektinhalt wird durch den Auftraggeber festgelegt, wobei Projektumfang und Leistungsmodalitäten der übertragenen Aufgaben jeweils einvernehmlich abgestimmt werden. In der Ausführung der Aufgabenerledigung unterliegt der Auftragnehmer keinen Weisungen des Auftraggebers.
- 3.3 Der Auftragnehmer gewährleistet die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags nach dem jeweiligen Stand von Technik und Wissenschaft, wobei er firmenspezifische oder ggf. projektspezifische Qualitätsstandards des Auftraggebers bzw. dessen Kunden zu berücksichtigen und einzuhalten hat.
- 3.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm übertragenen Aufträge selbst auszuführen. Er kann jedoch in Absprache mit dem Auftraggeber auf eigene Kosten qualifizierte Fachkräfte heranziehen (sog. Erfüllungsgehilfen). Im Falle der Heranziehung Dritter verpflichtet sich der Auftragnehmer, dass durch eine Beauftragung von Erfüllungsgehilfen dem Auftraggeber keine Nachteile entstehen und insbesondere den Erfüllungsgehilfen alle Pflichten aus diesen AGB auferlegt werden und er für deren Leistungserfolg haftet.
- 3.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die beauftragte Leistung innerhalb der vom Auftraggeber gesetzten Fristen bzw. Zeiträume zu erbringen. Vereinbarte Termine geltend als Fixtermine (Fixgeschäft gemäß §§ 323 Absatz 2 Nr. 2 BGB, 376 HGB).

4 Gegenseitige Unterrichtung

- 4.1 Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber – insbesondere auf entsprechende Anforderung des Auftraggebers – zeitnah und umfassend über den jeweiligen Projektstand, die daraus resultierende Projektentwicklung sowie über erforderliche Projektentscheidungen, die eine Unterrichtung oder Mitwirkung des Auftraggebers erforderlich machen. Dies bezieht sich insbesondere auf eine Übersicht über die Veränderung der Leistungs-, Termin- und Kostenstände einschließlich der voraussichtlichen Entwicklung und Vorschläge der zu ergreifenden Maßnahmen zur Wiederherstellung des termingerechten Projektablaufs, soweit Verzögerungen erkennbar werden.
- 4.2 Der Auftragnehmer hat entsprechende Unterlagen zu schaffen und Know-how zu dokumentieren, damit jeder sachverständige Dritte sich jederzeit ohne Schwierigkeiten in das jeweilige Projekt einarbeiten kann. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber über projektspezifische Erfahrungen und Know-how zu unterrichten.

5 Krankheit, Verhinderung, Urlaub

- 5.1 Dem Auftragnehmer steht ein Honoraranspruch nicht zu, wenn er infolge Krankheit oder sonstiger Verhinderung an der Erbringung seiner Dienste verhindert ist. Im Falle der Verhinderung aufgrund Krankheit oder sonstiger Verhinderung ist die Verhinderung unverzüglich gegenüber dem Auftraggeber anzuzeigen und auf dessen Wunsch ohne schuldhaftes Zögern für einen Ersatz zu sorgen.
- 5.2 Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch auf Urlaub.

6 Konkurrenzschutz, Interessenkonflikt

- 6.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber jeden möglichen Interessenkonflikt, der sich für die Interessen des Auftraggebers aus einer bestehenden oder sich anbahnenden anderen Tätigkeit des Auftragnehmers ergeben kann, anzuzeigen. Dasselbe gilt für den Fall, dass sich für die Interessen eines Kunden des Auftraggebers, für den die Leistungen des Auftragnehmers bestimmt sind, ein möglicher Interessenkonflikt ergibt, soweit dies für den Auftragnehmer ersichtlich ist.
- 6.2 Für den Fall eines tatsächlichen oder möglichen Interessenkonflikts kann der Auftraggeber das Auftragsverhältnis mit sofortiger Wirkung kündigen.
- 6.3 Soweit dem Auftragnehmer Kunden des Auftraggebers im Rahmen seiner Tätigkeit bekannt werden oder bekannt gemacht werden, für die der Auftraggeber tätig ist, gewährt der Auftragnehmer unabhängig davon, ob er für diesen Kunden im Rahmen der Tätigkeit für den Auftraggeber tätig ist, dem

Auftraggeber Kundenschutz (nachfolgend auch: „geschützte Kunden“). Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nicht ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers mit den geschützten Kunden direkt oder indirekt in Kontakt zu treten und/oder weder im eigenen Namen und/oder auf eigene Rechnung, noch für Dritte und/oder auf fremde Rechnung für geschützte Kunden tätig zu werden. Ausgenommen hiervon sind lediglich solche Kontakte, die im Rahmen der Tätigkeit für den Auftraggeber erforderlich sind.

- 6.4 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dem Auftraggeber jeden Kontakt und jeden Versuch zur Kontaktaufnahme zwischen ihm und geschützten Kunden schriftlich anzuzeigen, auch wenn die Initiative vom geschützten Kunden ausgeht. In diesem Fall hat der Auftragnehmer den Auftraggeber gleichzeitig über bereits bestehende vertragliche Beziehungen zu geschützten Kunden unter Beibringung entsprechender Nachweise innerhalb einer Woche zu informieren. Der Auftragnehmer ist beweispflichtig dafür, dass zwischen ihm und dem geschützten Kunden bereits vertragliche Beziehungen bestanden haben oder bestehen.
- 6.5 Der Kundenschutz nach Ziffer 6.3 endet drei Monate nach Beendigung der Zusammenarbeit bzw. des Auftrages zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer.
- 6.6 Im Falle eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus Ziffern 6.3 und 6.4 zahlt der Auftragnehmer an den Auftraggeber für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe, deren Höhe vom Auftraggeber nach billigem Ermessen bestimmt werden, die jedoch im Streitfall über deren Angemessenheit vom zuständigen Gericht überprüft werden kann. § 348 HGB wird abbedungen. Schadensersatzansprüche bleiben von einer Vertragsstrafe unberührt.
- 6.7 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber im Falle der Zuwiderhandlung gegen die Pflichten aus Ziffern 6.3 und 6.4 auf erstes Verlangen Auskunft über Umfang und Inhalt der unter Verletzung dieser Klausel entfalteten Tätigkeit zu erteilen und auf Anforderung die Vollständigkeit und die Richtigkeit der Auskunft an Eides statt zu versichern.
- 6.8 In der Annahme von Aufträgen Dritter ist der Auftragnehmer im Übrigen frei.

7 Honorar, Rechnungsstellung, Zahlung

- 7.1 Der Auftragnehmer erhält ein für den jeweiligen Einzelauftrag gesondert festzulegendes Honorar. Soweit ein Stundenhonorar vereinbart ist, werden pro Arbeitstag maximal acht Stunden vergütet.
- 7.2 Die Abrechnung erfolgt monatlich gegen ordentliche Rechnungsstellung. Der Rechnung sind nachvollziehbare Aufzeichnungen über die erbrachten Leistungen beizufügen. Eventuelle Abschlagszahlungen werden auf das Honorar angerechnet. Sämtliche Rechnungen müssen den Anforderungen des § 14 UStG entsprechen.
- 7.3 Sämtliche ordentlichen Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungszugang zur Zahlung fällig.
- 7.4 Sämtliche Aufwendungen und Auslagen des Auftragnehmers im Zusammenhang mit der Projektdurchführung sind mit dem Honorar abgegolten, es sei denn, die Parteien treffen ausdrücklich eine abweichende Regelung. Dies gilt auch, sofern der Auftragnehmer seinerseits Erfüllungsgehilfen für die Erbringung seiner Pflichten heranzieht.
- 7.5 Der Auftragnehmer hat für die ordnungsgemäße Versteuerung seines Honorars, für Versicherungen und gewerbliche Genehmigungen selbst zu sorgen. Er verpflichtet sich, sich auf eigene Rechnung in ausreichendem Umfang gegen das finanzielle Risiko von Krankheit abzusichern und die Altersvorsorge zu regeln. Der Auftragnehmer hat eine Erklärung über seine Selbstständigkeit abzugeben.
- 7.6 Die Zahlung erfolgt durch Überweisung. Sämtliche Zahlungen erfolgen vorbehaltlich einer späteren Nachprüfung und eventuellen Geltendmachung von Rückforderungen nebst Zinsansprüchen. Der Auftragnehmer kann sich daher nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung berufen (§ 818 BGB).

8 Nutzungs-, Leistungs- und Schutzrechte

- 8.1 Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber die nicht auf Werbezwecke beschränkten ausschließlichen sowie zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränkten urheber- und leistungsschutzrechtlichen Nutzungsrechte sowie sonstigen Schutzrechte an sämtlichen Werken (inkl. allen Entwicklungsstufen) ein, die im Verlauf seiner Tätigkeit in Erfüllung dieses Vertrages entstanden sind oder entstehen werden („Werke“). Dies schließt das Recht des Auftraggebers ein, die unter Verwendung von Werken des Auftragnehmers hergestellte Produktion durch unbeschränkte Verwendung in allen Medien, Verfahren und Systemen und in allen Formen der Nebenrechtverwertung auszuwerten. Der Auftraggeber ist berechtigt, die in diesem Vertrag eingeräumten Rechte im Ganzen oder in Teilen an Dritte zu übertragen, Dritten einfache oder ausschließliche Nutzungsrechte einzuräumen oder bestimmte Nutzungen zur Auswertung zu überlassen sowie Dritten die Weiterübertragung von Rechten zu gestatten. Soweit die Werke als solche und nicht bloß als Nutzungsrechte übertragbar sind, stehen diese dem Auftraggeber zu. Dies umfasst insbesondere die Rechte an Erfindungen und Softwarepatenten sowie die vermögensrechtlichen Befugnisse im Sinne des § 69b UrhG in der Form ausschließlicher Nutzungsrechte. Insbesondere – jedoch nicht abschließend – räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die nachfolgend genannten Rechte an den Werken in der Form ausschließlicher Nutzungsrechte für alle bekannten Nutzungsarten räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkt ein:
 - 8.1.1 Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, insbesondere das Recht, die Werke im Rahmen der im Einzelauftrag angeführten Nutzungsarten beliebig – auch auf anderen als den ursprünglich verwendeten – Bild-/Ton-/Datenträgern und sonstigen Speichermedien (wie etwa CD-Video, CD-ROM, CD-I, Digital Versatile Disc (DVD), HD-DVD, Blu-Ray-Disc, Magnetbänder oder -kassetten, Chips, Speicherkarten und -sticks, Computerlawerke oder ähnliche Systeme) zu vervielfältigen und zu verbreiten, sie zu

archivieren, in Datenbanken einzustellen und in körperlicher oder unkörperlicher Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Eingeschlossen ist das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in Form von Einzelbildern.

- 8.1.2** Bearbeitungsrecht, insbesondere das Recht, die Werke unter Wahrung der Urheberpersönlichkeitsrechte für alle Auswertungen im Rahmen der übertragenen Rechte zu kürzen, zu teilen, umzugestalten, zu ergänzen, Handlungsfolgen umzustellen, die Werke mit anderen Werken und/oder Bild-/Tonmaterialien zu verbinden oder darin zu integrieren. Dies umfasst auch das Recht, Werbung/Sponsoring auch unterbrechend einzufügen, die Werke zeitgleich mit Werbung wahrnehmbar zu machen (z.B. durch Split-Screens), Formatanpassungen vorzunehmen, Symbole oder Mitteilungen einzublenden, interaktive Elemente einzufügen und die Musik auszutauschen. Umfasst ist ferner das Recht, den Titel neu festzusetzen oder in sonstiger Weise zu bearbeiten und/oder Anfangs- und Endtitel unter Berücksichtigung eventueller Nennungsverpflichtungen entsprechend den hierfür bestehenden Usancen (neu) zu gestalten. Weiter eingeschlossen ist das Recht, die hergestellten oder in Herstellung befindlichen Werke selbst oder durch Dritte in jeder beliebigen Sprache beliebig oft zu synchronisieren und zu untertiteln sowie Voice-over-Fassungen herzustellen. Die so bearbeiteten oder synchronisierten Werke können im gleichen Umfang ausgewertet werden wie die vertragsgegenständlichen Werke.
- 8.1.3** Senderecht (Fernsehrecht), insbesondere das Recht, die Werke durch Funk und/oder andere technische Mittel (z.B. elektronische oder optische Signale) der Öffentlichkeit und/oder einem begrenzten Empfängerkreis zugänglich zu machen. Dies gilt für beliebig viele Ausstrahlungen und alle möglichen Sendeverfahren (z.B. terrestrische Sender, Kabelanlagen einschließlich Kabelweitersendung, Satellitensysteme, TCP/IP- bzw. internetbasierte Übertragungssysteme, Mobilfunk unter Einschluss sämtlicher Mobilfunkstandards [insbesondere GMS, GPRS, HSCSD, EDGE, UMTS und LTE] oder eine Kombination solcher Verfahren), jeweils unabhängig von Frequenzbereichen, Bandbreiten sowie Auflösungs-, Kompressions- und Übertragungsstandards oder der Art des Empfangsgeräts (insbesondere einschließlich mobiler Endgeräte, z.B. Smartphones etc.). Das Recht umfasst verschlüsselte und unverschlüsselte Ausstrahlungen, analoge und digitale Verfahren und ist unabhängig von der Rechtsform des Sendunternehmens (öffentlich-rechtliches oder privates Fernsehen), der Finanzierungsweise der Fernsehanstalt (kommerzielles oder nicht-kommerzielles Fernsehen) oder der Art und Weise der Sendung (z.B. Near-video-on-demand-TV, Web-TV, Multiplexing) oder der Gestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen Sender und Empfänger (Free-TV, Pay-TV, z.B. Pay-Per-View, Pay-Per-Channel etc.). Übertragen wird auch das Recht der öffentlichen Wiedergabe von Funksendungen.
- 8.1.4** Vorführungsrecht (Theater-Kinorecht), d.h. insbesondere das Recht, die Werke beliebig oft durch öffentliche Vorführungen in Filmtheatern und sonstigen dafür geeigneten Örtlichkeiten (z.B. Gaststätten, Diskotheken, Schiffen, Flugzeugen, Krankenhäusern etc.) öffentlich wahrnehmbar zu machen. Die Vorführung kann unter Anwendung aller dafür geeigneten Verfahren und Techniken (analoge und digitale Systeme, einschließlich Fernübertragung des Vorführsignals) entgeltlich oder unentgeltlich, gewerblich oder nicht-gewerblich, und in allen Formaten und auf Bild- und/oder Tonträgern aller Art erfolgen. Dies umfasst das Recht, die Werke auf Festivals, Messen, Verkaufsausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen öffentlich wahrnehmbar zu machen sowie das Recht, die Werke einem begrenzten Empfängerkreis (closed circuits), z.B. in Schulen, Hotels, Krankenhäusern, Flugzeugen, Schiffen etc., wahrnehmbar zu machen. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollen Ausstrahlungen in closed circuits in Flugzeugen und Schiffen territorial dem Flaggenprinzip unterstellt werden.
- 8.1.5** Vermiet- und Verleihrecht, also insbesondere das Recht, die Werke oder Bearbeitungen der Werke oder ihre Vervielfältigungsstücke zu vermieten oder zu verleihen.
- 8.1.6** Filmherstellungsrecht, d.h. insbesondere das Recht, die Werke unbearbeitet oder bearbeitet als Vorlage für die Herstellung einer Kino und/oder TV-Produktion in allen bekannten technischen Verfahren (z.B. Film-, Fernseh-, Video-, Foto-, Tonaufnahmen etc., in digitaler und nicht digitaler Form, einschließlich einer Fassung in 3D) und in allen Sprachfassungen zu verwenden; dies umfasst das Recht, die Werke beliebig in Bezug auf alle Elemente (z.B. Charaktere, Ideen, Formate, Handlungselemente, Dialoge, Szenen, Zeichnungen, Figuren, bildlichen Darstellungen, Tönen und Geräuschen) zu bearbeiten, Teile des Werkes herauszunehmen oder andere Teile hinzuzufügen, Handlungselemente und -abfolgen, Figuren oder deren prägende Merkmale, Szenen, Dialoge oder andere Teile und Elemente der Werke zu verändern oder neu zu gestalten und die bearbeiteten oder unbearbeiteten Werke in sämtliche Sprachen übersetzen zu lassen, Drehbuchautoren oder sonstige Dritte mit einer Bearbeitung zu beauftragen sowie die Werke beliebig häufig in bearbeiteter oder unbearbeiteter Form ganz oder in Teilen als Vorlage zu verwenden, einschließlich des Rechts zur Verwendung in Dokumentationen über die Werke (z.B. „Making-of“) sowie zur Verwendung im Rahmen von Bonusmaterial oder zur Restmaterialverwertung oder zur Herstellung einer anderen Schnittfassung.
- 8.1.7** Recht der Digitalisierung, also insbesondere das Recht, die Werke oder Bearbeitungen der Werke digitalisiert zu erfassen, nicht digitalisierte, im Zusammenhang mit den Werken stehende Inhalte, Multimediaapplikationen und Begleitmaterial, insbesondere Dokumentationen, zu digitalisieren oder die Werke mit anderen digitalisierten Werken zu verbinden.
- 8.1.8** Druckrecht, d.h. das Recht zur Herstellung, Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe und/oder sonstigen Auswertung von gebilderten und nicht-gebilderten Produkten jeder Art (Bücher, Hefte, Comic-Streifen, auch in elektronischer Form, z.B. E-Books), die aus den Werken durch Wiedergabe, Nacherzählung, Neugestaltung, Zusammenfassung oder sonstiger Bearbeitung des Inhalts (z.B. Filmroman, Buch zum Film etc.)

auch in abgewandelter Form oder durch fotografische, gezeichnete oder gemalte Abbildungen oder Ähnliches abgeleitet sind und diese wie die Werke selbst auszuwerten sowie das Recht, solche Produkte unter Verwendung von Titeln, Namen und Abbildungen des Auftragnehmers und/oder Elementen aus den Werken in allen Formen und Medien zu bewerben und/oder zum Zwecke der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit in Presse, Rundfunk, Internet etc. zu nutzen.

- 8.1.9** Bild-Tonträgerrecht (Videogrammrecht), d.h. insbesondere die Rechte zur teilweisen oder vollständigen Vervielfältigung und Verbreitung der Werke (z.B. durch Verkauf, Vermietung, Leihe, auch im Wege des E-Commerce) auf Bild-Ton-Datenträgern aller Art zum Zwecke der nichtöffentlichen Wiedergabe in vorgegebener oder individuell zu gestaltender Abfolge (insbesondere einschließlich einer interaktiven Nutzung). Dieses Recht umfasst sämtliche audiovisuellen Systeme unabhängig von deren jeweiliger konkreter technischer Ausgestaltung (insbesondere einschließlich aller Auflösungs- und/oder Kompressionsstandards), wie z.B. Schmaffilmkassetten, Videokassetten, Videobänder, Videoplatten aller Art, CD-Video, CD-ROM, CD-I, Digital Versatile Disc (DVD), HD-DVD, Blu-Ray-Disc, Magnetbänder oder -kassetten, Chips, Speicherkarten und -sticks, Computerlaufwerke oder ähnliche Systeme unabhängig von der Art der Nutzung. Eingeschlossen ist das Recht der (öffentlichen) Wiedergabe (§ 21 UrhG).
- 8.1.10** Datenbankrecht, also insbesondere das Recht, die Werke maschinenlesbar zu erfassen und in einer eigenen Datenbank elektronisch zu speichern, auch soweit dies nicht dem eigenen Gebrauch des Datenbankbetreibers im Sinne von § 53 UrhG dient, oder von den Werken sog. Abstracts, d.h. Zusammenfassungen wesentlicher Inhalte einzelner Werke, zu erarbeiten, maschinenlesbar zu erfassen und in einer eigenen Datenbank elektronisch zu speichern.
- 8.1.11** Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (Abruf-/Online-Recht), d.h. insbesondere das Recht, die Werke ganz oder teilweise derart zur Verfügung zu stellen, dass die Werke der Öffentlichkeit und/oder einem begrenzten Empfängerkreis auf jeweils individuellen Abruf von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich sind (Video-on-Demand), unabhängig davon, ob dies ohne Speicherung (Streaming), mit Zwischenspeicherung oder mit dauerhafter Speicherung („download to own“) geschieht. Dies umfasst alle möglichen Speicher- und Übertragungssysteme (terrestrisch, Kabel, Satellit unter Einschluss der Verbreitung durch Direktsatelliten, verschlüsselt oder unverschlüsselt), einschließlich insbesondere derjenigen über Internet (z.B. TCP/IP) und Mobilfunk unter Einschluss sämtlicher Mobilfunkstandards (insbesondere GMS, GPRS, HSCSD, EDGE, UMTS und LTE), unabhängig von der Art des Empfangsgerätes (einschließlich mobiler Endgeräte wie z.B. iPad, Tablet-PC, Smartphones, Mobiltelefone etc.) und der Art der Nutzung (einschließlich interaktiver Nutzung). Das Recht umfasst auch alle Formen von Push- und/oder Pull-Services und sowohl entgeltliche Dienste (Pay-VOD, z.B. Transactional VOD/TVOD, Subscription VOD/SVOD (z.B. Podcast), Electronic-Sell-Through/EST) als auch unentgeltliche Dienste (Free-VOD/FVOD), einschließlich der weiteren öffentlichen Zugänglichmachung, Weiterübertragung und/oder interaktiven Nutzung. Eingeschlossen ist auch das Recht der Wiedergabe von öffentlicher Zugänglichmachung.
- 8.1.12** Recht zur Auswertung in interaktiven Formen, d.h. insbesondere das Recht, Versionen der Werke herzustellen, zu vervielfältigen, auf Bild-Tonträgern aller Art zu verbreiten oder auf Abruf im Sinne vorstehender Ziffer 8.1.11 zur Verfügung zu stellen, die ausschließlich oder in erster Linie zur individuellen Bearbeitung der Werke bzw. ihrer einzelnen Ton- oder Bildbestandteile bereitgestellt werden, insbesondere im Wege der Kürzung, Verfremdung, Umgestaltung, Verbindung mit anderen Werken oder durch sonstige Veränderung (z.B. in Form von Video-, Computer- und Online-Spielen) und entsprechende interaktiv gestaltete Fassungen der Werke zur Verfügung zu stellen und wahrnehmbar zu machen, sofern das Urheberpersönlichkeitsrecht des Auftragnehmers gewahrt wird.
- 8.1.13** Das Tonträgerrecht, d.h. insbesondere das Recht, die Tonspur und/oder den Musik-Soundtrack der Werke sowie Nacherzählungen, Neugestaltungen oder sonstige Bearbeitungen der Werke (z.B. in Form von Hörspielen) ganz und/oder in Teilen (ggf. auch unter Ergänzung weiterer Ton und/oder Musik-Elemente) auf Tonträgern jeder Art (elektronische, magnetische, optische oder sonstige Speichermedien) zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten und/oder in sonstiger Weise in gleichem Umfang wie die Werke selbst auszuwerten sowie das Recht, solche Produkte mit dem Namen und/oder der Abbildung des Auftragnehmers und/oder Elementen aus der Werke auszustatten und in allen Formen und Medien zu bewerben.
- 8.1.14** Das Archivierungsrecht, d.h. insbesondere das Recht, die Werke oder Teile davon (einschließlich Abstracts oder sonstige Inhaltsangaben) in jeder Form zu archivieren und insbesondere auch digitalisiert zu erfassen und in elektronischen Datenbanken und Datennetzen, auf allen Speichermedien, auch gemeinsam mit anderen Werken oder Werkteilen einzuspeisen und Dritten gegen Entgelt oder unentgeltlich zugänglich zu machen. Eingeschlossen ist das Recht, die Werke im Rahmen eines eigenen oder fremden Electronic Program Guides (EPG) zu nutzen.
- 8.1.15** Das Merchandisingrecht, d.h. das Recht zur kommerziellen Auswertung der Werke durch Herstellung und Vertrieb von Waren oder die Vermarktung von Dienstleistungen aller Art, insbesondere sogenannte Mehrwertdienste (z.B. Telefon-Mehrwertdienste, wie z.B. der Vertrieb von sog. Klingeltönen, Ringbacktones, Handygames, MMS, Wallpapers, Logos, Clips, Audiotextdienste, sonstige entgeltliche oder unentgeltliche Telefondienste inklusive WAP-, GPRS-, i-mode-, UMTS- und LTE-Dienste), die bearbeitete oder unbearbeitete Ausschnitte aus den Werken oder Vorkommnisse, Namen, Titel, Figuren, Abbildungen oder sonstige Zusammenhänge, die in einer Beziehung zu den Werken stehen oder enthalten sowie das Recht unter Verwendung derartiger Elemente oder durch bearbeitete oder unbearbeitete Ausschnitte aus den Werken für Waren und Dienstleistungen jeder Art zu werben (Tie-in-Werbung).

- 8.2** Der Auftraggeber erhält zudem das Recht hinsichtlich unbekannter Nutzungsarten, d.h. die Rechte an allen im Zeitpunkt des Vertragsschlusses unbekanntes Nutzungsarten, soweit die Rechte daran nicht bereits aufgrund der vorstehenden Regelungen eingeräumt worden sind. Der Auftraggeber kündigt dem Auftragnehmer die beabsichtigte Nutzung eines solchen Rechts vorher schriftlich an und wird sich mit dem Auftragnehmer über eine angemessene Beteiligung an der wirtschaftlichen Nutzung dieses Rechts verständigen. Sofern und soweit das Widerrufsrecht bezüglich der Einräumung von Rechten für unbekannte Nutzungsarten oder die Verpflichtung hierzu gemäß §§ 88 Abs.1 Satz 2, 89 Abs. 1 Satz 2 UrhG nicht ausgeschlossen sein sollte, gilt ergänzend zu den gesetzlichen Regelungen Folgendes:
Eine Mitteilung des Auftraggebers über die beabsichtigte Aufnahme der Auswertung der Werke in der neuen Nutzungsart gemäß § 31a Abs. 1 Satz 3 UrhG („Mitteilung“) an den Auftragnehmer erfolgt ausschließlich an die im Auftragsrubrum angegebene Anschrift des Auftragnehmers, soweit der Auftragnehmer dem Auftraggeber nicht ausdrücklich und schriftlich unter ausdrücklicher Nennung des relevanten Auftrags und des vertragsgegenständlichen Beitrags mitgeteilt hat, dass die Mitteilung künftig an eine andere Anschrift zu erfolgen hat.
- 8.3** Über die in vorstehenden Ziffern 8.1 und 8.2 genannten Rechte und Befugnisse hinaus sind die Werke mit Wirkung für alle Urheberrechtsordnungen, die eine entsprechende Konzeption anerkennen, als Auftragswerke zu verstehen. Mit Wirkung für alle ausländischen Rechtsordnungen, die eine Abtretung des Urheberrechts zulassen, tritt der Auftragnehmer an den Auftraggeber das Urheberrecht an den Werken ab. Die Werke sowie ggf. die Tätigkeit des Auftragnehmers sind als „work made for hire“ im Sinne des US-amerikanischen Urheberrechts anzusehen. Der Auftraggeber ist berechtigt, diese Abtretung in den hierfür maßgeblichen Registern (z.B. United States Copyright Office) eintragen zu lassen. Soweit dies nach den jeweiligen Rechtsordnungen zulässig ist, erklärt der Auftragnehmer darüber hinaus einen Verzicht auf die Geltendmachung der Urheberpersönlichkeitsrechte („waiver of moral rights“). Darüber hinaus soll die Rechteinräumung mit Wirkung für alle Rechtsordnungen, die eine Rechteinräumung auch für unbekannte Nutzungsarten zulassen, auch für derart erst zukünftig bekannt werdende Nutzungsarten gelten. Soweit diese Rechtsordnungen vorsehen, dass der Auftraggeber als Lizenznehmer dem Auftragnehmer hierfür entsprechende Beteiligungen einzuräumen hat, verpflichtet sich der Auftraggeber, diese Zahlungen an den Auftragnehmer im Zeitpunkt der Nutzung der Werke in diesen heute noch unbekanntes Nutzungsarten zu leisten.
- 8.4** Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber vor Annahme des Auftrages darüber zu informieren, ob und ggf. welche seiner gemäß dieser Ziffer 8 zu übertragenden Nutzungsrechte auf Verwertungsgesellschaften (z.B. GEMA) übertragen wurden.
- 8.5** Der Auftragnehmer wird, in Ansehung der Werke, etwaige ihm gemäß § 41 UrhG zustehenden Rechte frühestens nach Ablauf von fünf Jahren seit Erstellung der Werke ausüben und eventuelle persönlichkeitsrechtliche Befugnisse nach §§ 12, 25 und 39 UrhG an den Werken nicht geltend machen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Urheberpersönlichkeitsrechte an den Werken wahrzunehmen. Der Auftraggeber wird auf die Urheberpersönlichkeitsrechte des Auftragnehmers Rücksicht nehmen, soweit dies technisch und wirtschaftlich zumutbar ist. Der Auftragnehmer verzichtet auf sein Urheberbennennungsrecht aus § 13 UrhG, er darf jedoch mit seinem Klarnamen oder einem fiktiven Namen genannt werden.
- 8.6** Soweit sich der Auftragnehmer zur Durchführung des Auftrages dritter Personen bedient, steht er dafür ein, dass auch deren Rechte unbeschränkt in dem vorstehend genannten Umfang von den Auftraggeber übertragen werden. Von etwaigen Ansprüchen seiner Mitarbeiter oder sonstiger Dritter, derer sich der Auftragnehmer zur Durchführung des Auftrages bedient, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber frei. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass auch sämtliche ausübenden und darstellenden Künstler und Modelle auf ihr Namensnennungsrecht verzichten, aber genannt werden dürfen (Klarname oder fiktiver Name).
- 8.7** Der Auftraggeber ist berechtigt, die in vorstehenden Absätzen aufgeführten Rechte und die eingeräumten Nutzungsrechte selbst oder durch Einschaltung Dritter, auf die er die Rechte ganz oder teilweise übertragen kann, einzeln oder in beliebiger Kombination zu verwerten.
- 8.8** Der Auftragnehmer überträgt dem Auftraggeber unwiderruflich und zur ausschließlichen, übertragbaren Nutzung räumlich wie zeitlich unbeschränkt sämtliche mit den Werken verbundene Marken-, Titel- und sonstige Kennzeichenrechte.
- 8.9** Die Rechteinräumung-/übertragung gemäß dieser Ziffer 8 ist mit dem vereinbarten Honorar vergütet. Von Ansprüchen aus §§ 32 ff. UrhG seiner Mitarbeiter oder sonstiger Dritte, derer sich der Auftragnehmer zur Durchführung des Auftrages bedient, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber frei.
- 8.10** Etwaige Kündigungen dieses Auftrages durch eine der beiden Parteien lassen den Erwerb von bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Rechte durch den Auftraggeber und die Wirksamkeit von Dritten eingeräumten bzw. übertragenen Rechten unberührt.
- 9** Unterlagen und Eigentum des Auftraggebers, Programmierleistungen
- 9.1** Alle zur Verfügung gestellten Arbeitsunterlagen, wie Reinzeichnungen, Reproduktionen, Stenzen, Bildvorlagen, Entwürfe, Muster oder sonstige Unterlagen, bleiben Eigentum des Auftraggebers. Die überlassenen Arbeitsunterlagen sind sorgfältig zu behandeln und nach Fertigstellung des Auftrages sowie auf erstes Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Auf Wunsch des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die Arbeitsunterlagen über einen Zeitraum von zwei Jahren zu archivieren. Dem Auftragnehmer steht an den Arbeitsunterlagen kein Zurückbehaltungsrecht zu.
- 9.2** Alle Arbeitsunterlagen und Arbeitsergebnisse (Werke) dürfen nur zur Abwicklung des erteilten Auftrags verwendet werden.
- 9.3** Alle dem Auftragnehmer vom Auftraggeber etwaig zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel, wie insbesondere Computer-Hard- und -Software, bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie sind sorgfältig zu behandeln und nach Fertigstellung des Auftrags und jederzeit auf erstes Verlangen unverzüglich herauszugeben bzw. zu löschen. Die Löschung von Computer-Software ist zu bestätigen und darf von der IT-Abteilung des Auftraggebers jederzeit überprüft werden.
- 9.4** Sofern der Auftragnehmer mit Programmierungs-, Programm- und Datenaufträgen („Software“) beauftragt ist, gelten ergänzend folgende Regelungen:
- 9.4.1** Sofern die Leistung des Auftragnehmers in der Erstellung oder Anpassung einer Software besteht, erfolgt die Programmübergabe auf einem geeigneten Datenträger in maschinenlesbarer Form zusammen mit dem Sourcecode.
- 9.4.2** Der Auftragnehmer sichert zu, dass die Software keine Open-Source-Software enthält.
- 9.4.3** Sofern die Software – nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers – nach der zu erbringenden Werkleistung abweichend von vorstehender Ziffer 9.4.2 dennoch Open-Source-Software enthält, hat der Auftragnehmer eine genaue Bezeichnung der Open-Source-Software in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen. Der Auftragnehmer sichert dann zu, dass alle Lizenzverpflichtungen, welche hinsichtlich der Open-Source-Software bestehen, durch den Auftragnehmer vollständig erfüllt worden sind, der Auftragnehmer dem Auftraggeber alle einschlägigen Lizenztexte und alle notwendigen Sourcecodes wie auch Build Scripts für jede Version der ihnen gelieferten Open-Source-Software übergeben hat, um es dem Auftraggeber zu ermöglichen, eine lauffähige Version solcher Open-Source-Software zu erschaffen.
Bei einer Verletzung der vorstehenden Pflichten stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber von allen Ansprüchen, Schäden, Verlusten und Kosten, einschließlich der Kosten für eine notwendige und angemessene Rechtsverteidigung, frei und übernimmt die Verteidigung gegenüber allen Ansprüchen, die dem Auftraggeber aus der Verletzung dieser Pflicht entstehen.
- 9.4.4** In Flash-Sourcen können Eigenentwicklungen des Auftragnehmers im Bereich Programmierung in den Ursprungsdateien nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers als geschlossene Dateien implementiert werden; diese Bereiche dürfen aber nicht die Möglichkeit der Adaption maßgeblich einschränken (Anpassung Sprachversion, Modularität des Web-Specials, sofern vorgegeben etc.).
- 9.4.5** Sofern die Leistung des Auftragnehmers in der Erstellung oder Anpassung einer Software besteht, werden die erstellten und angepassten Programme nach Durchführung eines Programmtests beim Auftragnehmer in testfähiger Form an den Auftraggeber übergeben. Nach Vorliegen der Abnahmebereitschaftserklärung des Auftragnehmers und Übergabe aller zum Auftrag gehörenden Unterlagen führt der Auftraggeber die Abnahme binnen vier Wochen durch. Falls die Überprüfung der Leistungen des Auftragnehmers eine Inbetriebnahme oder Ingebrauchnahme zu Testzwecken erfordert, so erfolgt die Abnahme erst nach erfolgreichem Abschluss der Tests.
Die Abnahme erfolgt, wenn alle in der Leistungsbeschreibung festgelegten Leistungen und Kriterien erfüllt werden und das Werk fehlerfrei ist.
- 9.4.6** Über die Abnahme wird ein formales Abnahmeprotokoll erstellt. Die formale Abnahme unterbleibt jedoch so lange, wie der Auftragnehmer festgestellte Mängel beseitigt. Die Mängelbeseitigung hat unverzüglich, spätestens innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten Frist zu erfolgen.
- 9.4.7** Eine übliche Dokumentation ist stets spätestens zur Abnahme der Software vorzulegen und damit Voraussetzung für die Abnahme.
- 9.5** Alle im Zusammenhang mit dem Auftrag anfallenden Quelldateien, HTML-Daten und -Implementierungen, Photoshop-Dateien, Flash Sourcen und sonstige Dateien, Bild- oder Tonträger und sonstige Datenträger sowie alle für die Werke angeschafften Requisiten, Ausstattungen, Dekorationen etc., stehen vom Zeitpunkt ihrer Entstehung an im alleinigen Eigentum des Auftraggebers soweit nicht einzelvertraglich ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Übergabe an den Auftraggeber wird dadurch ersetzt, dass der Auftragnehmer diese Gegenstände für den Auftraggeber unentgeltlich verwahrt. Bild-/Ton-Negative, Datenträger sowie Magnetbänder sind vom Auftragnehmer auf dessen Kosten in einem Kopierwerk oder Video-/Tonstudio auf den Namen des Auftraggebers für einen Mindestzeitraum von drei Jahren ab Endabnahme einzulagern. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber den Namen und die Adresse der Lagerstätte schriftlich mitteilen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber mindestens ein halbes Jahr vor Ablauf der vorgenannten Drei-Jahres-Frist über den Fristablauf schriftlich informieren, um ihm eine Entscheidung über eine etwaige Verlängerung der Lagerzeit zu ermöglichen. Unterbleibt die vorgenannte rechtzeitige Information durch den Auftragnehmer, ist dieser verpflichtet, auf eigene Kosten für eine unbefristete weitere Lagerung Sorge zu tragen.
- 9.6** Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass er durch eigene Computer-Hard- und -Software keine Viren und ähnliches in die IT-Infrastruktur des Auftraggebers einbringt.
- 10** Geheimhaltung, Bemusterung, Datenschutz
- 10.1** Arbeitsunterlagen und Werke sowie alle im Zusammenhang mit dem Auftrag zugänglich werdenden Informationen über den Auftraggeber oder dessen Kunden sind durch den Auftragnehmer auch nach Beendigung des Auftrages streng vertraulich zu behandeln. Er wird diese Geheimhaltungsverpflichtung an seine Angestellten und Mitarbeiter sowie an sonstige Dritte weitergeben, derer er sich zur Durchführung des Auftrages bedient. Die Kunden des Auftraggebers sind ausdrücklich in den Schutzbereich dieser Geheimhaltungsabrede einbezogen.

- 10.2 Entwürfe, Zeichnungen, Klischees, Vorlagen, Muster oder sonstige Unterlagen und Informationen, die der Auftragnehmer erhält, bleiben Eigentum des Auftraggebers oder seiner Kunden, dürfen nur zur Abwicklung des Auftrags oder der Anfrage verwendet werden und sind vom Auftragnehmer sorgfältig zu verwahren und auf erstes Verlangen zurückzugeben. Der Auftragnehmer hat an diesen Unterlagen kein Zurückbehaltungsrecht.
- 10.3 Die Geheimhaltungspflichten nach den vorstehenden Ziffern 10.1 und 10.2 bestehen nur dann nicht, wenn und soweit die betreffenden Informationen nachweislich allgemein bekannt sind oder ohne Verschulden des Auftragnehmers allgemein bekannt werden oder rechtmäßig von einem Dritten erlangt wurden oder werden oder bei dem Auftragnehmer bereits vorhanden sind oder auf gerichtliche Veranlassung offengelegt werden müssen.
- 10.4 Imprimaturen und Bemusterungen sind untersagt. Kopien, Teile oder Ausschnitte der Werke (auch produziertes, in der endgültigen Fassung aber nicht verwendetes Material) darf der Auftragnehmer ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder in Bild noch in Ton für eigene oder fremde Zwecke herstellen, verbreiten, vorführen oder Dritten überlassen.
- 10.5 Der Auftragnehmer darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers die Werke zu Eigenwerbezwecken verwenden oder auf die bestehende Geschäftsverbindung Bezug nehmen.
- 10.6 Der Auftragnehmer darf ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Auftraggebers weder Presseveröffentlichungen über den Auftrag oder die Werke herausgeben noch Presseinterviews vermitteln. Entsprechendes gilt für Pressefotos oder sonstige Mitteilungen über den Auftrag oder die Werke.
- 10.7 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Regelungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in seiner jeweils aktuellen Fassung zu beachten. Sofern notwendig wird er mit dem Auftraggeber eine gesonderte Abrede nach § 11 BDSG schließen.
- 10.8 Im Falle eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 10 zahlt der Auftragnehmer an den Auftraggeber für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe, deren Höhe vom Auftraggeber nach billigem Ermessen bestimmt werden, die jedoch im Streitfall über deren Angemessenheit vom zuständigen Gericht überprüft werden kann. § 348 HGB wird abbedungen. Schadensersatzansprüche bleiben von einer Vertragsstrafe unberührt.
- 11 Haftung des Auftraggebers**
- 11.1 Die Haftung des Auftraggebers, seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen wird ausgeschlossen mit Ausnahme der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten, d.h. solche Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf) sowie der Verletzung von Gesundheit, Leib und Leben. Die Haftung des Auftraggebers, seiner Vertreter und Erfüllungsgehilfen beschränkt sich auf den Ausgleich des nach Art der Leistung vorhersehbaren, vertragstypischen und unmittelbaren Schadens. Er haftet insbesondere nicht für entgangenen Gewinn.
- 11.2 Die Haftung des Auftragnehmers richtet sich nach dem Gesetz.
- 12 Garantien des Auftragnehmers**
- 12.1 Der Auftragnehmer verfügt über alle erforderlichen urheberrechtlichen Verwertungsrechte, insbesondere die zur Vertragserfüllung notwendigen Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Sende-, Aufführungs-, Bearbeitungs- und Leistungsschutzrechte.
- 12.2 Der Auftragnehmer garantiert die nach Ziffer 8 zu übertragenden Rechte und versichert, dass diese Rechte nicht bereits auf Dritte (z.B. Banken) übertragen oder mit Rechten Dritter (z.B. Pfand- oder Sicherungsrechte) belastet sind und Dritte nicht mit der Ausübung dieser Rechte beauftragt wurden.
- 12.3 Der Auftragnehmer versichert weiterhin, dass in Bezug auf die Erfüllung dieses Vertrages keine anderweitigen Verpflichtungen bestehen, die die zu erbringenden Leistungen behindern könnten.
- 12.4 Der Auftragnehmer versichert, dass er derzeit für keinen Auftraggeber tätig ist, der mit dem Kunden des Auftraggebers, für den die Werke erkennbar bestimmt sind, in Wettbewerb steht. Sofern hier ein solcher Konflikt ersichtlich sein sollte, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen. Der Auftragnehmer kann im Falle eines solchen Konfliktes kostenfrei vom Auftrag zurücktreten und/oder diesen jederzeit kündigen.
- 12.5 Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass sämtliche von ihm zu stellenden Personen, die an der Herstellung und Bearbeitung der vertragsgegenständlichen Produktion beteiligt sind und denen Urheber-, Leistungsschutz-, Eigentumsrechte oder sonstige Rechte zustehen, alle notwendigen Einverständniserklärungen abgegeben haben, damit die Werke im vereinbarten Umfang ausgewertet werden können.
- 12.6 Auf Wunsch des Auftraggebers wird der Auftragnehmer einen Nacherwerb erweiterter Rechte, insbesondere über die vereinbarte Nutzungsdauer hinaus und/oder in weiteren Medien, vermitteln.
- 12.7 Der Auftragnehmer garantiert, dass bezüglich sämtlicher von ihm zu stellenden Personen, die an der Herstellung und Bearbeitung des vertragsgegenständlichen Arbeitsergebnisses beteiligt sind, eine ordnungsgemäße Steuer- und Sozialabgabenabfuhr durchgeführt wird.
- 12.8 Der Auftragnehmer garantiert, die Vorgaben des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns (MiLoG) in seiner jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Er garantiert insbesondere, seinen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zumindest den gemäß § 1 MiLoG geschuldeten Mindestlohn zum gemäß § 2 MiLoG gesetzlich vorgeschriebenen Fälligkeitszeitpunkt zu zahlen und dass von ihm eingesetzte Subunternehmer sowie von diesen eingesetzte weitere Subunternehmer die Vorgaben des MiLoG in seiner jeweils gültigen Fassung ebenfalls einhalten. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, monatliche Nachweise über die rechtzeitige Zahlung des Mindestlohnes durch ihn und – sofern einschlägig – durch seine Subunternehmer vorzulegen (z.B. durch Aufzeichnungen über geleistete Arbeitsstunden und hierfür gezahlte Arbeitsentgelte). Der Auftraggeber hat zudem ein Einsichtsrecht in die (anonymisierten) Lohn- und Gehaltslisten des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass dem Auftraggeber ein solches Einsichtsrecht auch gegenüber den Subdienstleistern des Auftragnehmers zusteht.
- 12.9 Im Falle eines Verstoßes gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 12.8 zahlt der Auftragnehmer an den Auftraggeber für jeden Fall der Zuwiderhandlung eine Vertragsstrafe, deren Höhe vom Auftraggeber nach billigem Ermessen bestimmt werden, die jedoch im Streitfall über deren Angemessenheit vom zuständigen Gericht überprüft werden kann. § 348 HGB wird abbedungen. Schadensersatzansprüche bleiben von einer Vertragsstrafe unberührt.
- 12.10 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, insbesondere alle Handlungen zu unterlassen, die zu einen Verstoß gegen das MiLoG, einer Strafbarkeit wegen Betrugs, Untreue, Straftaten gegen den Wettbewerb, Vorteilsgewährung oder Bestechlichkeit von beim Auftragnehmer beschäftigten Personen oder Dritten führen können. Bei einem Verstoß hiergegen sowie gegen die Verpflichtungen aus Ziffer 12.8 steht dem Auftraggeber ein fristloses Rücktritts- bzw. Kündigungsrecht aller mit dem Auftragnehmer bestehenden Vereinbarungen und Rechtsgeschäften (einschließlich noch nicht angenommener Bestellungen und Angebote) und der Abbruch sämtlicher Verhandlungen zu. Unabhängig davon ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle ihn und die Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber betreffenden Gesetze und Regelungen einzuhalten. Bei einer Verletzung der vorstehenden Pflichten stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber von allen Ansprüchen, Schäden, Verlusten und Kosten, einschließlich der Kosten für eine notwendige und angemessene Rechtsverteidigung, frei.
- 13 Rücktritt, Kündigung aus wichtigem Grund**
- 13.1 Der Auftraggeber kann insbesondere dann vom Auftrag zurücktreten oder den Auftrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die ordnungsgemäße Abwicklung des Auftrages dadurch in Frage gestellt ist, dass der Auftragnehmer seine Zahlungen nicht nur vorübergehend eingestellt hat, der Auftragnehmer seinen Geschäftsbetrieb oder einen wesentlichen Teil seines Geschäftsbetriebes eingestellt hat oder Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zur Beitreibung von Zahlungsverpflichtungen aus diesem Vertrag erfolglos geblieben sind.
- 13.2 Die gesetzlichen Rechte auf Rücktritt und außerordentliche Kündigung bleiben von vorstehender Ziffer 13.1 unberührt.
- 14 Verjährung, Aufrechnung, Abtretung, Zurückbehaltungsrechte**
- 14.1 Ansprüche des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber unterliegen einer Verjährung von zwölf Monaten.
- 14.2 Eine Aufrechnung des Auftragnehmers mit Ansprüchen des Auftraggebers ist nur zulässig, sofern die Ansprüche des Auftragnehmers unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 14.3 Rechte des Auftragnehmers aus dem Auftrag, insbesondere der Vergütungsanspruch, dürfen nicht ohne schriftliche Zustimmung des Auftraggebers abgetreten werden.
- 14.4 Zurückbehaltungsrechte, insbesondere hinsichtlich eines Herausgabean-spruchs des Auftraggebers, kann der Auftragnehmer nur hinsichtlich unbestrittener oder rechtskräftig gerichtlich festgestellter Forderungen geltend machen. Bei Meinungsverschiedenheiten der Parteien über die Auslegung und Durchführung des Vertrages sowie die Auswertung der Leistung durch den Auftraggeber verzichtet der Auftragnehmer auf Maßnahmen im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes.
- 15 Aufträge in Vertretung**
- 15.1 Erteilt der Auftraggeber den Auftrag in fremdem Namen und für fremde Rechnung, so haftet der Auftraggeber weder für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtung des Dritten noch für dessen Bonität, die er nicht geprüft hat.
- 15.2 Erteilt der Auftraggeber den Auftrag im eigenen Namen und auf eigene Rechnung, aber im Auftrag eines Dritten, worauf jedoch ausdrücklich im Auftrag hinzuweisen ist, ist die Vergütung erst fällig und durch den Auftraggeber zu bezahlen, wenn der Auftraggeber seinerseits durch den Dritten mit entsprechenden Geldmitteln zum Zwecke der Befriedigung der Forderungen ausgestattet wurde. Der Auftraggeber ist nicht zur Zahlung seinerseits geschuldeter Beträge verpflichtet, wenn und solange diese nicht vom Dritten an den Auftraggeber bezahlt wurden. Dies gilt unabhängig davon, aus welchem Grund die Zahlung an den Auftraggeber nicht erfolgt ist (einschließlich der Insolvenz des Dritten). Gegenteilige Bestimmungen des Auftragnehmers in Rechnungen, Geschäftspapieren oder Preislisten sowie alle Änderungen, die der Auftragnehmer an diesem Formular vornimmt, sind unwirksam.
- 16 Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen (§ 50a EStG)**
- Sofern der Auftragnehmer beschränkt steuerpflichtig (§ 49 EStG) ist, gilt Folgendes:
- 16.1 Die zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbarte Vergütung unterliegt dem Steuerabzug bei folgenden Einkünften:
- 16.1.1 Einkünfte, die durch im Inland ausgeübte künstlerische, sportliche, artistische, unterhaltende oder ähnliche Darbietungen erzielt werden. Davon ausgenommen sind Vergütungen aus nicht selbständiger Arbeit, die dem Steuerabzug vom Arbeitslohn nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 EStG unterliegen,
- 16.1.2 Einkünfte, die aus der inländischen Verwertung von Darbietungen gemäß Ziffer 9 im Sinne von Ziffer 16.1.1 herrühren,
- 16.1.3 Einkünfte, die aus Vergütungen für die Überlassung der Nutzung oder des Rechts auf Nutzung von Rechten gemäß Ziffer 8 resultieren.

- 16.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, zur Sicherung des Steueranspruchs die Einkommensteuer im Wege des Steuerabzugs einzubehalten (§ 50a Abs. 7 EStG). Der Steuerabzug wird ab einer Vergütung von € 250,00 vorgenommen. Der Steuerabzug beträgt 25% der gesamten Einnahmen.
- 16.3 Mit gesamten Einnahmen sind neben der Vergütung auch die vom Auftraggeber ersetzten und übernommenen Fahrt- und Übernachtungsauslagen, soweit sie die tatsächlichen Kosten übersteigen, und die Verpflegungskosten, soweit sie die Pauschbeträge für Verpflegungsmehraufwand übersteigen, gemeint. Die vom Auftraggeber geschuldete Umsatzsteuer gehört dabei nicht zur Bemessungsgrundlage.
- 16.4 In dem Zeitpunkt in dem dem Auftragnehmer die Vergütung gezahlt wird, hat der Auftraggeber für Rechnung des Auftragnehmers die Einkommensteuer im Wege des Steuerabzugs bereits einzubehalten und diese an das zuständige Betriebsfinanzamt abzuführen.
- 16.5 Der Auftraggeber ist nach § 50a Abs. 5 EStG verpflichtet, dem Auftragnehmer auf Verlangen den Steuerabzug nach amtlich vorgeschriebenem Muster zu bescheinigen.
- 16.6 Der Auftragnehmer hat ferner die Möglichkeit einen Antrag auf Erteilung einer Freistellungsbescheinigung beim Bundeszentralamt für Steuern zu stellen. Weitere Informationen und die nötigen Formulare sind unter www.bzst.de abrufbar.

17 Versicherungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Tätigkeit angemessen zu versichern und auf Verlangen des Auftraggebers die entsprechenden Versicherungspolizen an diesen in Kopie auszuhändigen.

18 Laufzeit, Kündigung

- 18.1 Der Auftrag gilt als auf unbestimmte Zeit geschlossen und endet automatisch mit vollständiger Erbringung der vereinbarten Leistung.
- 18.2 Der Auftrag kann vom Auftraggeber unter Beachtung der im Auftrag vereinbarten Beendigungsregelungen gekündigt werden. Ergänzend gelten §§ 621, 649 BGB zugunsten des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann den Auftrag stets dann kündigen, wenn sein Kunde den entsprechenden Auftrag für das Projekt, für das der Auftragnehmer engagiert wurde, ändert, zurückzieht oder kündigt.
- 18.3 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Ein solcher wichtiger Grund ist insbesondere dann anzunehmen, sofern der Auftragnehmer zahlungsunfähig wird oder ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wird. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Forderung des Auftragnehmers gegen den Auftraggeber auf Zahlung des Honorars gepfändet wird und der Auftragnehmer die Aufhebung der Zwangsvollstreckungsmaßnahmen innerhalb einer vom Auftraggeber gesetzten Frist nicht herbeiführt.
- 18.4 Eine Kündigung bedarf stets der Schriftform.

19 Schlussbestimmungen

- 19.1 Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Abweichende oder ergänzende individualvertragliche Regelungen zu diesen AGB oder des erteilten Auftrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und gelten ausschließlich für den jeweiligen Auftrag. Dies gilt auch für die Abbedingung der Schriftformklausel.
- 19.2 Sollte eine der Bestimmungen dieser AGB oder des Auftrages unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der AGB oder des Auftrages im Übrigen. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Das Gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.
- 19.3 Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz des Auftraggebers, es sei denn, dass vom Gesetz zwingend ein anderer Ort vorgeschrieben ist. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 19.4 Sofern nach diesen AGB ein Schriftformerfordernis besteht, ist dieses auch durch E-Mail oder Telefax erfüllt, ausgenommen jedoch sind Kündigungen sowie Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB gemäß Ziffer 19.1, die stets dem Schriftformerfordernis entsprechend § 126 Absatz 2 BGB zu erfolgen haben.